

1. Allgemein/ Rechtliche Grundlagen

Nach § 29 KrW/AbfG sind die Länder für die Aufstellung von Abfallwirtschaftsplänen (AWP's) zuständig. Seit 2007 ist die Zuständigkeit von den Bezirksregierungen auf das MUNLV als oberste Abfallwirtschaftsbehörde übergegangen. Der AWP wird für einen Zeitraum von 10 Jahren aufgestellt, im vorliegenden Fall also für die Zeit von 2009 bis 2019/20. Er ist alle 5 Jahre fortzuschreiben. Die zur Aufstellung genutzten Daten sind in erster Linie die Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen der Kreise und kreisfreien Städte. Es ist ein Beteiligungsverfahren durchzuführen, bei dem u.a. die Gemeinden und die Entsorgungsträger zu hören sind. Außerdem ist die Öffentlichkeit zu beteiligen. Mit der Bekanntgabe des AWP wird er Richtlinie für alle behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen. Damit kommt den Abfallwirtschaftskonzepten der öffentlichen Entsorgungsträger zentrale Bedeutung zu, als Instrument zur Umsetzung der Ziele des AWP. Es besteht eine Wechselwirkung zwischen dem Abfallwirtschaftsplan einerseits und dem Abfallwirtschaftskonzept andererseits. Während die Daten der Abfallwirtschaftskonzepte in die Datengrundlage des Abfallwirtschaftsplanes einfließen sind andererseits die Vorgaben des Abfallwirtschaftsplanes durch das Abfallwirtschaftskonzept umzusetzen.

2. Ziele des AWP

Der vorliegende Abfallwirtschaftsplan stellt für die in NRW anfallenden behandlungsbedürftigen Siedlungsabfälle von einer eindeutigen Entsorgungssicherheit fest. Darüber hinaus nennt er 3 grundlegende Ziele:

Grundsatz der Nähe - Siedlungsabfälle sind in der Nähe ihres Entstehungsortes zu entsorgen

Grundsatz der Autarkie - Siedlungsabfälle sind im Bundesland selbst zu entsorgen

Ressourcen- und Klimaschutz – ist durch Minimierung und Optimierung von Transporten und eine effiziente Nutzung von Abfällen als Rohstoff- und Energiequelle zu gewährleisten

3. Beitrag der Siedlungsabfallwirtschaft zu Ressourcen- und Klimaschutz

Hierfür werden verschiedene Maßnahmen genannt, die bereits in unterschiedlichem Maße umgesetzt sind oder noch weiter ausgebaut werden sollen, u.a.:

- Beendigung der Ablagerung biologisch abbaubarer Abfälle
- Nutzung von Deponiegas
- Verwendung von Abfällen als Energieträger
- Erhöhung der Verwertungsmengen bei Bio-, Grünabfall und Sperrmüll
- Beratung durch Kreise und kreisfreie Städte über Möglichkeiten zum Ressourcen- und Klimaschutz
- Minimierung der Transportwege
- Berücksichtigung im AWK

4. Siedlungsabfallmengenentwicklung und Entsorgung

In NRW wurden im Jahr 2007 den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern ca. 14,6 Mio. t Siedlungsabfälle überlassen. In der Prognose für 2019/20 wird von einer Abnahme auf

13,4 Mio. t ausgegangen. Während beim Haus- und Sperrmüll sowie getrennt erfassten Wertstoffen von etwa gleichbleibenden Mengen ausgegangen wird, resultiert diese Abnahme in erster Linie aus Abfällen aus gewerblichen Herkunftsbereichen.

Von diesen Abfällen werden ca. 5 Mio. t behandlungsbedürftig und ca. 3,8 Mio. t ablagerungsfähig sein.

Demgegenüber stehen in NRW 16 Hausmüllverbrennungsanlagen mit einer Gesamtbehandlungskapazität von 6,3 Mio. t/a, 4 mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlagen mit einer Gesamtkapazität von 475.000 t/a zur Verfügung sowie 45 Deponien mit einem Restvolumen von 57,1 Mio. m³ mit Stand vom 31.12.2007.

Im vorliegenden AWP wird daher der Schluss gezogen, dass

- die Kapazitäten der nordrhein-westfälischen Hausmüllverbrennungsanlagen und mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen mehr als ausreichend sind zur Entsorgung der in NRW anfallenden behandlungsbedürftigen Siedlungsabfälle
- das auf den Deponien zur Verfügung stehende Restvolumen für den Planungszeitraum und darüber hinaus ausreichend ist
- und daher die Entsorgungssicherheit für den Planungszeitraum in NRW sichergestellt ist.

5. Stellungnahme des Kreises Lippe

Folgende Stellungnahme durch den Kreis Lippe sollte daher abgegeben werden:

Grundsätzlich begrüßt der Kreis Lippe die Ausführungen des AWP zum Ressourcen- und Klimaschutz sowie zum Grundsatz der Nähe. Es muss aber sichergestellt sein, dass der Grundsatz der Nähe nicht zu Verschlechterung des technischen Standards führt. Grundsätzlich sollten Anlagen auf höchstem technischem Niveau genutzt werden. Insbes. der Ressourcen- und Klimaschutz wird auch im AWK des Kreises Lippe als besonderes Ziel hervorgehoben. Dies vorausgeschickt gibt der Kreis Lippe folgende Stellungnahme ab.

Der Kreis Lippe stimmt mit Ausnahme des Grundsatzes der Autarkie den Aussagen des AWP grundsätzlich zu.

Im Kreis Lippe werden seit Jahren die anfallenden behandlungsbedürftigen Siedlungsabfälle einer thermischen Behandlung unterzogen, teils mit vorheriger mechanischer Aufbereitung, teils direkt. Die Abfälle werden sowohl in der MVA Bielefeld als auch, durch die Vertragslage bedingt, in der in Niedersachsen gelegenen MVA Enertec Hameln behandelt. Die Abfallströme werden regelmäßig so gesteuert, dass sie zu der näher gelegenen Anlage geleitet werden. So wird insbes. der Forderung nach Minimierung der Transportwege, wie sie der Klimaschutz fordert, und dem Grundsatz der Nähe nachgekommen.

Da die Kapazität der MVA Bielefeld allein nicht ausreichen würde, müsste der lippische Abfall für die Umsetzung des Grundsatzes der Autarkie mindestens bis nach Hamm zur nächstgelegenen Anlage in NRW transportiert werden. Dies ist jedoch unter dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes nicht zu rechtfertigen. Daher sollten im Einzelfall für Kreise in Grenznähe Ausnahmen vorgesehen werden.

Als weitere Anregung sollte als zusätzliches Ziel die Minimierung des Schadstoffaustrages aus Behandlungsanlagen auf höchstem technischen Niveau (Stand der Technik) in den Abfallwirtschaftsplan aufgenommen werden.